

**Vorlage Nr.: 0155/2020**  
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	Vorberatung		N			
Rat	Entscheidung		Ö			

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Niederschlagswasserbeiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung)**

**Anlage/n:**

- Anlage 1 - Dokumentation zur Kalkulation 2021 - 2022
- Anlage 2 - Kalkulation der Gebühren 2021 - 2022
- Anlage 3 - Nachkalkulation der Gebühren 2017 - 2018
- Anlage 4 - 4. Änderungssatzung der Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Gemäß § 5 Abs. 1 NKAG erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren, die entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Das Gebührenaufkommen soll dabei die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen.

Um weiterhin Über-/Unterdeckungen der Nachkalkulationen rechtssicher in künftigen Kalkulationsperioden berücksichtigen zu können, wird erneut ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren vorgeschlagen.

Die Verwaltung hat die Berechnung der Gebühren für die bevorstehende Kalkulationsperiode 2021-2022 zusammen mit der Kalkulation der Schmutzwassergebühren vorgenommen. Insoweit wird auf die Begründung des Sachverhaltes und der Rechtslage der Beschlussvorlage 154/2020 verwiesen. Die Grundlagen zur Berechnung der Gebührenobergrenze für die bevorstehende Kalkulationsperiode 2021-2022 sind umfangreich in der beigefügten Dokumentation (Anlage 1) und Kalkulation (Anlage 2) festgehalten.

**Verrechnung Über- bzw. Unterdeckung**

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG *sind* die aus der Nachkalkulation ermittelten Überdeckungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren *auszugleichen*; etwaige Kostenunterdeckungen *sollen ausgeglichen* werden. Im vorherigen Kalkulationszeitraum wurden auf Vorschlag der Verwaltung mit Beschluss des Rates vom 01.11.2018 bereits die Über- und Unterdeckungen der Jahre 2015-2016

ausgeglichen. Nunmehr verbleibt der Ausgleich der Über- und Unterkostendeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017 – 2018. Damit ist in der Kalkulation die Unterdeckung aus 2017 in Höhe von 110.866,36 € sowie die Unterdeckung aus 2018 in Höhe von 46.049,63 € berücksichtigt (Anlage 3).

### Anrechnung Zinsen

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gehört zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Das NKAG bezieht sich grundsätzlich auf kalkulatorische Zinsen, die unter Beachtung eines Mischzinssatzes zu berechnen sind. Welcher Zinssatz als angemessen anzusehen ist, entscheidet jedoch die Gemeinde nach Maßgabe der Kapitalbindung in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung selbst. Daher sind dem Rat die Alternativen vorzulegen. Die umfangreiche Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes ist in der Dokumentation (Anlage 1) erläutert.

Bisher wurde die Höhe der tatsächlichen Zinsen angesetzt und aus dem Wirtschaftsplan 2020 sowie der Ermittlung des Finanzmittelbedarfes für die Jahre 2021 und 2022 entnommen. Zum Zwecke der fortwährenden Gebührenstabilität schlägt die Verwaltung vor, dass im Rahmen einer Ermessensentscheidung weiterhin die tatsächlichen Zinsen bei der Kalkulation berücksichtigt werden. Die Zinsen sind für den Kalkulationszeitraum eindeutig feststellbar. Sie gehören nach den betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu den betrieblichen Aufwendungen, so dass sie in der Kalkulation als Kostenposition anrechenbar sind.

### Verteilungsmaßstab

Die Aufwandspositionen „Betriebsführungsentgelt“, „allgemeiner Aufwand“ sowie „Dienstleistungen der Stadt“ wurden wie schon im vorherigen Kalkulationszeitraum mit einem Verteilungsschlüssel 80:20 zwischen den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt.

### Gebührenhöhe

Die durchschnittliche Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche von 1.588.000 m<sup>2</sup>. Dieser Wert entspricht in etwa der Höhe der laufenden Kalkulationsperiode. Daraus ergibt sich ein Gebührensatz von durchschnittlich **0,39 €/m<sup>2</sup> (tatsächliche Zinsen) bzw. 0,65 € (kalkulatorische Zinsen)**. Im Falle der Festlegung der tatsächlichen Zinsen bedeutet dies eine Steigerung der Gebührenhöhe gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum von 0,04 €/m<sup>2</sup> (+ 11,43 %). Sollten die kalkulatorischen Zinsen zu Grunde gelegt werden, so steigen die Gebühren um 0,17 € (+ 47,55 %).

Ferner ist der Gebührensatz für Drainage-, Grund- und Kühlwasser an die entsprechende Gebühr für Niederschlagswasser anzupassen und in die Änderungssatzung aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der sich aus der aktuellen Kalkulation ergebenden Niederschlagswassergebühr für 2021/2022 erhöht sich die Gebühr unter Hinzuziehung der tats. Zinsen auf **0,65 €/m<sup>3</sup>** und unter Berücksichtigung der kalk. Zinsen auf **0,86 €/m<sup>3</sup>**. Der bisherige Gebührensatz liegt bei 0,60 €/m<sup>3</sup>.

## **2. Haushaltmäßige Beurteilung:**

Die Änderung des Gebührensatzes hat keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt, da die Kalkulation für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung erfolgt.

### **3. Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt:

- a. Die von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation einschließlich der Dokumentation wird zur Kenntnis genommen, die dort vorgenommenen Ermessens- bzw. Prognoseentscheidungen bestätigt und ausdrücklich beschlossen. Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Zinsen (**Gebührensatz Niederschlagswasser: 0,39 €/m<sup>2</sup> Gebührensatz für die Einleitung von Grund-, Drainage- oder Kühlwasser 0,65 €/m<sup>2</sup>**).
- b. Die 4. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Niederschlagswasserbeiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasser) vom 08. September 2005 wird in der vorliegenden Fassung unter Beachtung der beschlossenen Gebührensätze zu a beschlossen.
- c. Die neue Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwasser wird für den Kalkulationszeitraum 2021-2022 festgesetzt.
- d. Aus der Nachkalkulation für 2017 und 2018 resultiert eine Unterdeckung im Bereich Niederschlagswasser i.H.v. 110.866,36 € (2017) und eine Unterdeckung in Höhe von 46.049,63 € (2018), die in der Kalkulation für 2021 und 2022 ausgeglichen werden.